

BVGer C-2645/2008 vom 1. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2645_2008

FR: TAF C-2645/2008 du 1 octobre 2008

IT: TAF C-2645/2008 del 1 ottobre 2008

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]); vgl. auch Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]).

E. 1.3

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 2

Vorliegend streitig und daher im Folgenden zu prüfen ist, ob die SAK den Beschwerdeführer zu Recht aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen hat, und in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, ob der Beschwerdeführer vor dem Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung ordentlich gemahnt worden ist.

E. 2.1

Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren (Art. 2 Abs. 1 AHVG). Die Versicherten sind gehalten, der

Auslandsvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen (Art. 5 der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [VFV, SR 831.111]).

E. 2.2

Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen AHV/IV-Versicherung ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 3 AHVG). Art. 13 VFV regelt die Voraussetzungen des Ausschlusses aus der freiwilligen Versicherung. Danach werden Versicherte unter anderem ausgeschlossen, wenn sie der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Jahres einreichen, das auf das Beitragsjahr folgt (Abs. 1 Bst. c). Vor Ablauf der Frist stellt die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu (Art. 13 Abs. 2 VFV). Werden die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht, so ist innert zweier Monate schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zu mahnen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beiträge in der freiwilligen Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 17 Abs. 1 VFV).

E. 2.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen dar. Der vom Ausschluss bedrohte Versicherte muss daher genau wissen, wie er den Ausschluss abwenden kann. Aus diesem Grund wurde in Art. 13 Abs. 2 VFV festgelegt, dass eine eingeschriebene Mahnung vor Ablauf der in Art. 13 Abs. 1 VFV vorgesehenen Frist ergehen muss (BGE 117 V 103 E. 2c, bestätigt mit Urteil H 224/04 vom 28. April 2005 E. 4.3).

E. 2.4

Die Folgen einer allfälligen Beweislosigkeit hat diejenige Partei bzw. Behörde zu tragen, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 103 V 63 E. 2a mit weiteren Hinweisen). Der Beweis der Tatsache, dass die Versicherte Person gemahnt wurde, sowie des Zeitpunkts der Mahnung obliegt vorliegend der Verwaltung. Sie hat auch die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. An die Nichtbeachtung der unter Androhung des Ausschlusses erfolgenden Mahnungen sind schwerwiegende Folgen geknüpft, weshalb auch an den Nachweis der ordnungsgemässen Zustellung der Mahnungen entsprechende Anforderungen zu stellen sind. Die SAK kann sich den Nachweis der Zustellung eingeschriebener Sendungen durch Empfangsbescheinigungen sichern, was mit ein Grund dafür ist, dass die erforderliche Mahnung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat.

E. 3

Die SAK macht geltend, der Beschwerdeführer sei mit Schreiben vom 12. April 2006 sowie mit Einschreiben vom 14. Juni 2006 vorschriftsgemäss gemahnt worden, die Unterlagen zu Einkommen und Vermögen einzureichen, weshalb dieser zu Recht aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen worden sei. Der Beschwerdeführer bestreitet, die in der Verfügung vom 14. März 2008 aufgeführten Mahnungen erhalten zu haben.

E. 3.1

In den Mahnungen vom 12. April und 14. Juni 2006 wird gerügt, der Beschwerdeführer habe seine "Einkommens- und Vermögenserklärung" zur Berechnung der Beiträge und/oder die dazugehörigen Belege nicht eingereicht, und es wird eine Frist von 30 Tagen zur Nachholung des Versäumnisses angesetzt. Nicht genannt wird das Kalenderjahr, auf welches sich die verlangte Einkommens- und Vermögenserklärung zu beziehen hat. Aus den Akten der SAK geht nicht hervor, ob diese Mahnungen dem Beschwerdeführer zugestellt werden konnten. Obwohl die SAK durch die Instruktionsrichterin mit Verfügung vom 2. Mai 2008 explizit aufgefordert wurde, die erfolgte Zustellung der Mahnungen zu belegen, hat sich die SAK dazu weder geäußert noch den Zustellnachweis erbracht. Damit fehlt eine der unabdingbar notwendigen Voraussetzungen für den Ausschluss des Beschwerdeführers aus der freiwilligen Versicherung, weshalb die Beschwerde bereits aus diesem Grund gutzuheissen ist (vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-2973/2006 vom 19. Mai 2008 und C-2034/2007 vom 16. August 2007).

E. 3.2

Ferner ist festzuhalten, dass die dem Bundesverwaltungsgericht zugestellten Akten der Vorinstanz unvollständig sind. Die Vorinstanz hat diese dem Bundesverwaltungsgericht nummeriert - aber nicht wie angeordnet in einem Aktenverzeichnis aufgenommen - eingereicht.

E. 3.2.1

Bei den vorinstanzlichen Akten befinden sich: ein Brief vom 20. Januar 2006 an den Beschwerdeführer, wonach dieser für die Jahre 2004 und 2005 von der Beitragspflicht befreit sei, weil seine Ehefrau mindestens den doppelten Mindestbeitrag als Erwerbstätige an die obligatorische AHV entrichtete (act. 36), ein "avis de mutation" vom 20. Januar 2006 (act. 37), eine mit Datumsstempel vom 28. Februar 2006 und mit dem handschriftlichen Vermerk "Révoquée" versehene Ausschlussverfügung (act. 38), die Mahnung vom 12. April 2006 (act. 39), die zweite Mahnung vom 14. Juni 2006 (act. 40) und die Ausschlussverfügung vom 17. Januar 2008 (act. 41).

E. 3.2.2

Nicht bei den Akten befindet sich hingegen die erstmalige Aufforderung an den Beschwerdeführer, seine Einkommens- und Vermögensklärung der Vorinstanz einzureichen, und damit das Schreiben, worauf sich die Mahnungen vom 12. April und 14. Juni 2006 beziehen.

E. 3.2.3

Ebenso wenig befindet sich das Schreiben der Vorinstanz vom 23. November 2007, das der Beschwerdeführer seiner Beschwerdeschrift beigelegt hat, bei den Akten. In diesem Schreiben wird der Beschwerdeführer darüber orientiert, dass für Erwerbstätige die Beiträge 2006-2007 aufgrund des in den zwei vorangegangenen Jahren (2004 und 2005) erzielten Einkommens festgesetzt worden seien. Für Nichterwerbstätige seien die Beiträge 2006-2007 aufgrund des Vermögens am 1. Januar 2006 und der Renteneinkommen während des Jahres 2005 berechnet worden. Das bisherige Praenumerando-System mit Berechnung der Beitragshöhe anfangs der Kalenderjahre mit gerader Zahl für zwei Jahre werde per 1. Januar 2008 durch das Postnumerando-System mit jährlicher Festsetzung der Beiträge für das vorangegangene Jahr abgelöst. Der Beschwerdeführer führt an, aufgrund dieses Schreibens davon ausgegangen zu sein, erst in einem späteren Zeitpunkt wieder eine Einkommens- und Vermögensklärung einreichen zu müssen. Welche Bedeutung diesem

Informationsbrief, der dem Beschwerdeführer nach den zwei Mahnungen (welche er angeblich nicht erhalten hat) und vor der Ausschlussverfügung zugeschickt wurde, konkret zukommt, wurde ihm nicht erläutert und geht auch sonst nicht aus den Akten hervor. Aufgrund der unvollständigen und unklaren Aktenlage ist somit nicht gesichert, in welchem Zeitpunkt welche Unterlagen konkret vom Beschwerdeführer verlangt wurden und welche Korrespondenz den Beschwerdeführer erreicht hat.

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 14. März 2008 aufzuheben ist. Der Beschwerdeführer bleibt somit weiterhin der freiwilligen Versicherung unterstellt. Die Sache wird an die SAK zurückgewiesen, damit diese den Beschwerdeführer nachweisbar auffordert, die genau bezeichneten fehlenden Unterlagen einzureichen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, falls dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird.

E. 4.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 4.2

Da dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht berufsmässig vertreten war, keine unverhältnismässig grossen Kosten entstanden sind und dieser zu Recht auch keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.